

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Zustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

AZ: STALUWM-54-4774-5712-0-1.6.2V
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 4. Juni 2026

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

**nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG
für die Änderung des Anlagentyps von sieben Windkraftanlagen
nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

am Standort 19260 Vellahn

„WKA Marsow II“

Gez. 48/26

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000
Telefax: 0385 / 588 66 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Inhaltsverzeichnis

	F. Rechtsgrundlagen	22
	G. Rechtsbehelfsbelehrung	23
A. Entscheidung		3
B. Antragsunterlagen		4
C. Nebenbestimmungen		4
I. Bedingungen		4
II. Befristung		5
III. Auflagen		5
III.1. Allgemeines		5
III.2. Immissionsschutz		5
III.3. Bauordnung		7
III.4. Luftfahrt		8
III.5. Anzeigen und Abnahmen		9
D. Begründung		9
I. Sachverhalt		9
I.1. Antragsgegenstand		9
I.2. Verfahrensart		10
I.3. Zuständigkeit		10
I.4. Vollständigkeit		10
I.5. Behördenbeteiligung		10
I.6. Vorprüfung des Einzelfalls		11
I.7. Standorteignung (Turbulenzgutachten)		11
II. Entscheidung		12
II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen		12
II.2. Sofortige Vollziehung		12
II.3. Gebührenfestsetzung		13
II.4. Anhörung		14
III. Bedingungen		14
III.1. Immissionsschutz		14
IV. Befristung		15
V. Auflagen		15
V.1. Allgemeines		15
V.2. Immissionsschutz		16
V.3. Bauordnung		17
V.4. Luftfahrt		18
V.5. Anzeigen und Abnahmen		19
E. Hinweise		19
I.1. Immissionsschutz		19
I.2. Baurecht		20
I.3. Luftfahrt		21

A. Entscheidung

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die Genehmigung **zur wesentlichen Änderung von sieben Windkraftanlagen (WKA)** des Typs Siemens Gamesa SG-6.6-170 mit einer Nennleistung von 6,6 MW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Gesamthöhe von 250 m **zu drei WKA (WKA 1, 2, 6) des Typs Nordex N175-6.X mit Serrations (STE)** mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m zzgl. 1 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 267,5 m **und vier WKA (WKA 3, 4, 5, 7) des Typs Nordex N163-6.X mit Serrations (STE)** mit einer Nennleistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 0,89 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 246,39 m an nachfolgend genannten Standorten

19260 Vellahn Gemarkung Marsow			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	22/1	33230531	5926002
WKA 2	1	22/1	33230594	5926357
WKA 3	1	16/1	33231279	5926680
WKA 4	1	16/1	33231351	5926347
WKA 5	1	17	33231233	5926030
WKA 6	1	17	33230900	5926174
WKA 7	1	16/1	33230946	5926579

erteilt.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1. dieses Bescheides (d. B.) umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von 7 WKA und einer geringfügigen Standortverschiebung, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen als auch auf die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen beschränkt sind.
3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Gez.: 63/25 vom 3. Dezember 2025 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

A. Entscheidung

C. Nebenbestimmung

I. Bedingungen I.2.1

(Immissionsschutz)

II. Befristung

III. Auflagen III.2.

(Bauordnung, Turbulenz)

III.3.

(Immissionsschutz)

III.3.1. - III.3.4. (Immissionsschutz, Aspekt Schall)

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

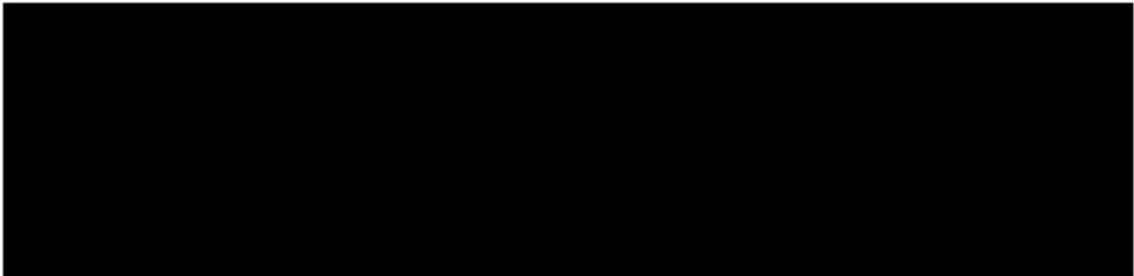
III.8.11., III.8.13., III.8.15., III.8.17. (Luftfahrt)
III.11.8 (Anzeigen und Abnahmen, Flugsicherheit)

E. Hinweise

I.2. (Bauordnung)
I.3. (Immissionsschutz)
I.8.2. – I.8.4. (Luftfahrt)

ersetzt bzw. ergänzt.

4. Die unter C. d. B. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2., C.III.3., C.III.4. und C.III.5. d. B. wird angeordnet.
6. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die o. g. Windkraftanlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt.



B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 3, 4 und 4a bis 4e der 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde. Da im Folgenden teilweise auf diese Dokumente Bezug genommen wird, ist das Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen in Anlage 1 d. B. wiedergegeben.

C. Nebenbestimmungen

I. Bedingungen

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer C.I.2.1 (Immissionsschutz) wird wie folgt ersetzt:

- I.1.1 Die Genehmigung zum Betrieb der WKA 2, WKA 6 und WKA 7 d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter Ziffer C.III.2.3, C.III.2.4 und C.III.2.9 d. B. festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass die unter Ziffer C.III.2.1 d. B. festgesetzten Teil-Immissionswerte durch den Nachtbetrieb der WKA überschritten werden.



Bereits vor dem Vorliegen von Vermessungsberichten können die WKA im Beurteilungszeitraum „nachts“ unter der Voraussetzung in (anderen) schallreduzierten Modi betrieben werden, dass deren Immissionsbeiträge im Vergleich zu den für den bestimmungsgemäßen Betrieb festgesetzten Modi an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 3 dB(A) abgesenkt werden.

Die Aufnahme des Nachtbetriebs bedarf jeweils der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

II. Befristung

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. erlischt für die WKA, mit dessen Errichtung nicht bis zum **08.06.2029** begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt weiter für die WKA, deren bestimmungsgemäßer Betrieb nicht spätestens bis zum **09.06.2031** aufgenommen wurde. Das gilt auch für den ursprünglichen Genehmigungsbescheid vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25, deren Verlängerung hiermit verfügt wird.

III. Auflagen

III.1. Allgemeines

- III.1.1 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 d. B. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- III.1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Genehmigungsbescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind vom Betreiber aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.3 Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses Bescheides, soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nichts anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.
- III.1.4 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Bescheid vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25. Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

III.2. Immissionsschutz

Schall

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer C.III.3.1 – C.III.3.4 (Schall) wird wie folgt ersetzt:

- III.2.1 Die von den drei WKA d. B. (WKA 1, WKA 2 und WKA 6) des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 180 m (inkl. 1 m Fundamenterhöhung) sowie den vier WKA d. B. (WKA 3 – WKA 5 und WKA 7) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,89 m (inkl. 0,89 m Fundamenterhöhung) jeweils mit einer Nennleistung von 6800 kW verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte der Zusatzbelastung im Sinne der TA Lärm

- für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Vellahn, Schmiedestraße 27	39 dB(A)
- IO Goldenbow, Schmiedestraße 23	36 dB(A)
- IO Vellahn, Friedrichshof 5	40 dB(A)
- IO Vellahn, Am Berge 25	34 dB(A)

- IO Vellahn, Feldstraße 8	39 dB(A)
- IO Banzin, Marsower Straße 30	34 dB(A)
- IO Vellahn, Am Lehmberg 3	39 dB(A)
- IO Marsow, An den Eichen 6	41 dB(A)
- IO Rodenwalde, Am Park 3	37 dB(A)
- IO Rodenwalde, Speicherstraße 2	35 dB(A)

- für den Beurteilungszeitraum „tags“ an Sonn- und Feiertagen/ Werktagen:

- IO Marsow, An den Eichen 6	47/46 dB(A)
------------------------------	-------------

III.2.2 Der von einer WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 180 m (inkl. 1 m Fundamenterhöhung) und einer maximalen Leistungsabgabe von 6800 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 108,6$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.2.3 Die WKA 1 und WKA 2 d. B. des Typs Nordex N175/6.X sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „Mode 7“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5560 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 105,3$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben. Die Zulässigkeit der Betriebsweise Mode 7 am Standort Marsow ist durch den Hersteller zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

III.2.4 Die WKA 6 d. B. des Typs Nordex N175/6.X ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „Mode 4“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5940 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 106,7$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer C.III.3 (Schall) werden wie folgt ergänzt:

III.2.5 Der von einer WKA des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,89 m (inkl. 0,89 m Fundamenterhöhung) und einer maximalen Leistungsabgabe von 6800 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 108,9$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

III.2.6 Die WKA 3 d. B. des Typs Nordex N163/6.X ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „Mode 5“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 6240 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 107,0$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

III.2.7 Die WKA 4 d. B. des Typs Nordex N163/6.X ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „Mode 3“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 6530 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 108,0$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

III.2.8 Die WKA 5 d. B. des Typs Nordex N163/6.X ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „Mode 6“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 6080 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 106,5$ dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

III.2.9 Die WKA 7 d. B. des Typs Nordex N163/6.X ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „Mode 7“ mit einer maximal zulässigen Abgabeleistung von 5940 kW und einem maximal zulässigen Schalleistungspegel von $L_{e,max} = 106,0$ dB(A)

(inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben. Die Zulässigkeit der Betriebsweise Mode 7 am Standort Marsow ist durch den Hersteller zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

III.3. Bauordnung

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer C.III.2. werden wie folgt ergänzt:

III.3.1 Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3451400-172-d Rev.6 (Turm und Fundamente TCS164B-03 (N23)) vom 30.07.2024, gültig bis 16.02.2027, sowie der Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3824115-162-d Rev.1 (Turm und Fundamente TCS179N-00) vom 16.05.2024, gültig bis 17.03.2029, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH sind Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin enthaltenen Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

Turbulenz

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer C.III.2. werden wie folgt ergänzt:

III.3.2 Zum Ausschluss des Einflusses der WKA 1 – 7 d. B. auf andere WKA hinsichtlich der effektiven Turbulenzintensität an betroffenen Bestandsanlagen werden folgende sektorielle Betriebsbeschränkungen festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsektor- manage- ment [°]	Ende Windsektor- manage- ment [°]	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
Abschaltung WKA 1	282	328	11,5 - 12,5
Mode 16 WKA 1	282	328	12,5 - 14,5
Mode 17 WKA 5	9	63	11,5 - 14,5
Mode 15 WKA 6	326	16	11,5 - 14,5

III.3.3 Zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA 1 – 7 d. B. werden für den Beurteilungszeitraum „tags“ folgende sektorielle Betriebsbeschränkung festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsektor- manage- ment [°]	Ende Windsektor- manage- ment [°]	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
Mode 0.c1 WKA 1	338	94	$V_{in} - V_{out}$
Mode 0.c WKA 2	98	144	8 - 14
Mode 0.c WKA 2	167	213	7 - 14
Mode 0.c WKA 2	42	73	8 - 14
Mode 1.c1 WKA 3	143	192	7 - 14
Mode 1.c1 WKA 3	229	277	7 - 14
Mode 1.c2 WKA 4	325	10	$V_{in} - V_{out}$
Mode 1.c1 WKA 4	176	225	$V_{in} - V_{out}$
Mode 1.c2 WKA 4	233	265	$V_{in} - V_{out}$
Mode 1.c2 WKA 5	353	48	$V_{in} - V_{out}$
Mode 1.c2 WKA 5	253	318	$V_{in} - V_{out}$
Mode 1.b WKA 6	278	324	8 - 14
Mode 1.b WKA 6	87	140	$V_{in} - V_{out}$
Mode 1.b WKA 6	351	22	$V_{in} - V_{out}$
Mode 1.c1 WKA 6	0	359	$V_{in} - V_{out}$
Mode 1.c1 WKA 7	49	97	7 - 11

Mode 1.c1 WKA 7	167	206	$V_{in} - V_{out}$
Mode 1.c1 WKA 7	216	260	7 - 14

III.3.4 Zur Gewährleistung der Standorteignung der WKA 1 – 7 d. B. werden für den Beurteilungszeitraum „nachts“ folgende sektorielle Betriebsbeschränkung festgelegt:

Art der Beschränkung	Start Windsektor- manage- ment [°]	Ende Windsektor- manage- ment [°]	Windgeschwindigkeitsbereich [m/s]
Mode 7 WKA 1	338	94	$V_{in} - V_{out}$
Mode 7 WKA 2	98	144	8 - 14
Mode 7 WKA 2	167	213	7 - 14
Mode 7 WKA 2	42	73	8 - 14
Mode 5 WKA 3	143	192	7 - 14
Mode 5 WKA 3	229	277	7 - 14
Mode 3 WKA 4	325	10	$V_{in} - V_{out}$
Mode 3 WKA 4	176	225	$V_{in} - V_{out}$
Mode 3 WKA 4	233	265	$V_{in} - V_{out}$
Mode 6 WKA 5	353	48	$V_{in} - V_{out}$
Mode 6 WKA 5	253	318	$V_{in} - V_{out}$
Mode 4 WKA 6	278	324	8 - 14
Mode 4 WKA 6	87	140	$V_{in} - V_{out}$
Mode 4 WKA 6	351	22	$V_{in} - V_{out}$
Mode 4 WKA 6	0	359	$V_{in} - V_{out}$
Mode 7 WKA 7	49	97	7 - 11
Mode 7 WKA 7	167	206	$V_{in} - V_{out}$
Mode 7 WKA 7	216	260	7 - 14

III.3.5 Die Abschaltzeiten der Windkraftanlagen sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

III.4. Luftfahrt

Nachtkennzeichnung

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BlmSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer C.III.8.11 und C.III.8.13 werden wie folgt ersetzt:

III.4.1 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BlmSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer C.III.8.15 wird wie folgt ersetzt:

III.4.2 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder **per E-Mail** notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen

nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer C.III.8.17 wird wie folgt ersetzt:

III.4.3 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen ihrer jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Die im Bau befindlichen WKA sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100,00 m über Grund mit einer behelfsmäßigen Nachtkennzeichnung an der jeweils höchsten Stelle der zu errichtenden WKA zu kennzeichnen. Sie ist mit Notstrom zu versorgen.

III.5. Anzeigen und Abnahmen

Flugsicherheit

Die Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer C.III.11.8 wird wie folgt ersetzt:

III.5.1 Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10364 a-1, a-2, a-3, a-4, a-5, a-6 und a-7
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Angabe des Höhenmodells: DHHN 92 oder EGM96]
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2023/207-001 (24-2/2823-1) schriftlich dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (Ref. 630), 19048 Schwerin mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

D. Begründung

I. Sachverhalt

I.1. Antragsgegenstand

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 5. Januar 2026

(Posteingang am 7. Januar 2026) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b Abs. 7 S. 3 i.V.m. Abs. 8 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von sieben Windkraftanlagen (WKA 1 - 7) des Typs Siemens Gamesa SG-6.6-170 mit einer Nennleistung von 6,6 MW, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Gesamthöhe von 250 m zu drei WKA (WKA 1, 2, 6) des Typs Nordex N175-6.8 mit Serrations (STE), einer Nennleistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 179 m zzgl. 1 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 267,5 m und vier WKA (WKA 3, 4, 5, 7) des Typs Nordex N163-6.8 mit Serrations (STE), einer Nennleistung von 6,8 MW, einer Nabenhöhe von 164 m zzgl. 0,89 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 246,39 m beantragt.

Mit Datum vom 26. Januar 2026 wurde der Eingang der Antragsunterlagen schriftlich bestätigt.

I.2. Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zur 4. BImSchV, das nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG zu genehmigen ist. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Änderungen des § 16b Abs. 7 BImSchG beinhalten folgendes:

Wird der Standort der WKA um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen zu prüfen sowie die Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, spätestens innerhalb von fünf Werktagen, hat die Genehmigungsbehörde die für die militärischen und luftverkehrlichen Belange zuständigen Behörden zu beteiligen. Diese Behörden teilen unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang, der Genehmigungsbehörde den jeweiligen Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit.

Gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Im Fall von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß § 16b Abs. 7 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach § 16b Abs. 5 BImSchG gestellt wird (§ 16b Abs. 8a BImSchG).

I.3. Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LwUmwULBehV M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM).

I.4. Vollständigkeit

Mit Schreiben vom 08.04.2026 wurde bestätigt, dass die Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV unter dem 06.03.2026 als vollständig anzusehen sind.

Die Beteiligung der Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr erfolgte am 06.03.2026. Mit E-Mail vom 25.03.2026 wurde die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde abgegeben. Mit E-Mail vom 31.03.2026 wurde die Stellungnahme der Bundeswehr abgegeben. Es ist davon auszugehen, dass der Antragseingang bei der Luftfahrtbehörde und der Bundeswehr bereits am 06.03.2026 erfolgte. Die Luftfahrtbehörde sowie die Bundeswehr haben keine Nachforderungen formuliert. Somit war der gegenständliche Antrag weiterhin als vollständig anzusehen.

I.5. Behördenbeteiligung

Es sind von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, Stellungnahmen abgegeben worden (§ 10 Abs. 5 BlmSchG) (Datum der abschließenden Stellungnahme in Klammern):

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (12.05.2026)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, untere Bauaufsichtsbehörde (20.05.2026)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde (25.03.2026)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (31.03.2026)

Die beteiligten Behörden haben unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

I.6. Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Ursprungsgenehmigung vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 mit 7 WKA für den Standort Vellahn handelte es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG. Für die beantragten WKA wurde durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg mit Datum vom 23.05.2023 eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Hierbei konnten keine potentiell erheblichen Auswirkungen festgestellt werden. Die Errichtung und der Betrieb der 7 WKA bei Umsetzung der benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, kann umweltverträglich erfolgen. Nach Maßgabe des § 7 UVPG war eine UVP somit nicht erforderlich.

Aufgrund der Änderung des Anlagentyps war es im Rahmen des Änderungsverfahrens erforderlich zu prüfen, ob sich dadurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, die nach § 20 Abs. 1b der 9. BlmSchV bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Daraufhin wurde gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG für das gegenständliche Vorhaben eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Da das gegenständlichen Vorhaben nach § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BlmSchG zu genehmigen ist, ist die Prüfung auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu beschränken. Potentielle erhebliche Auswirkungen waren in Bezug auf Schallemission zu konstatieren. Hierbei konnte im Rahmen der Vorprüfung jedoch keine erhebliche Auswirkung festgestellt werden. Im Ergebnis der schutzbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen, umweltverträglich erfolgt. Es konnten keine potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 7. April 2026 im Amtlichen Anzeiger M-V (Nr.13/2026) im UVP-Portal, sowie auf der Homepage des StALU WM öffentlich bekannt gemacht.

I.7. Standorteignung (Turbulenzgutachten)

Den Antragsunterlagen liegt ein Gutachten zur Standorteignung von WKA nach DIBt 2012 für den Windpark Marsow, I17 Wind, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-321 Rev.02 bei. Entsprechend der Nebenbestimmung C.I.1.3 des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BlmSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25, darf mit dem Bau erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise zur Standsicherheit geprüft sind und der Prüfbericht des Prüfstatikers mit der Erlaubnis zum Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vorliegt. Das Gutachten zur Standorteignung sieht sektorielle Betriebsbeschränkungen gem. C.III.3. (Turbulenz) d. B. zum Schutz der jeweiligen eigenen WKA 1 – 7 sowie anderer WKA vor. Eine Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung ist durch die zuständige Fachbehörde vor Genehmigungserteilung durch d. B. nicht erfolgt.

II. Entscheidung

II.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter A.1 d. B. formulierte Genehmigung wird für sieben WKA erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei der vorgesehenen Errichtung und beim Betrieb der sieben WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte wesentliche Änderung entspricht den Anforderungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen. Gemäß § 16 b Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich, die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

II.2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG) zur Förderung des Ausbaus der Windenergie. Die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes müssen aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2017, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Nebenbestimmungen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff. C.III.2. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlagen ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht und Turbulenz (Ziff. C.III.3. d. B.) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Standsicherheits-



nachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden.

3.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass die Luftsicherheit (Ziffer C.III.4. d. B.) gewährleistet ist.

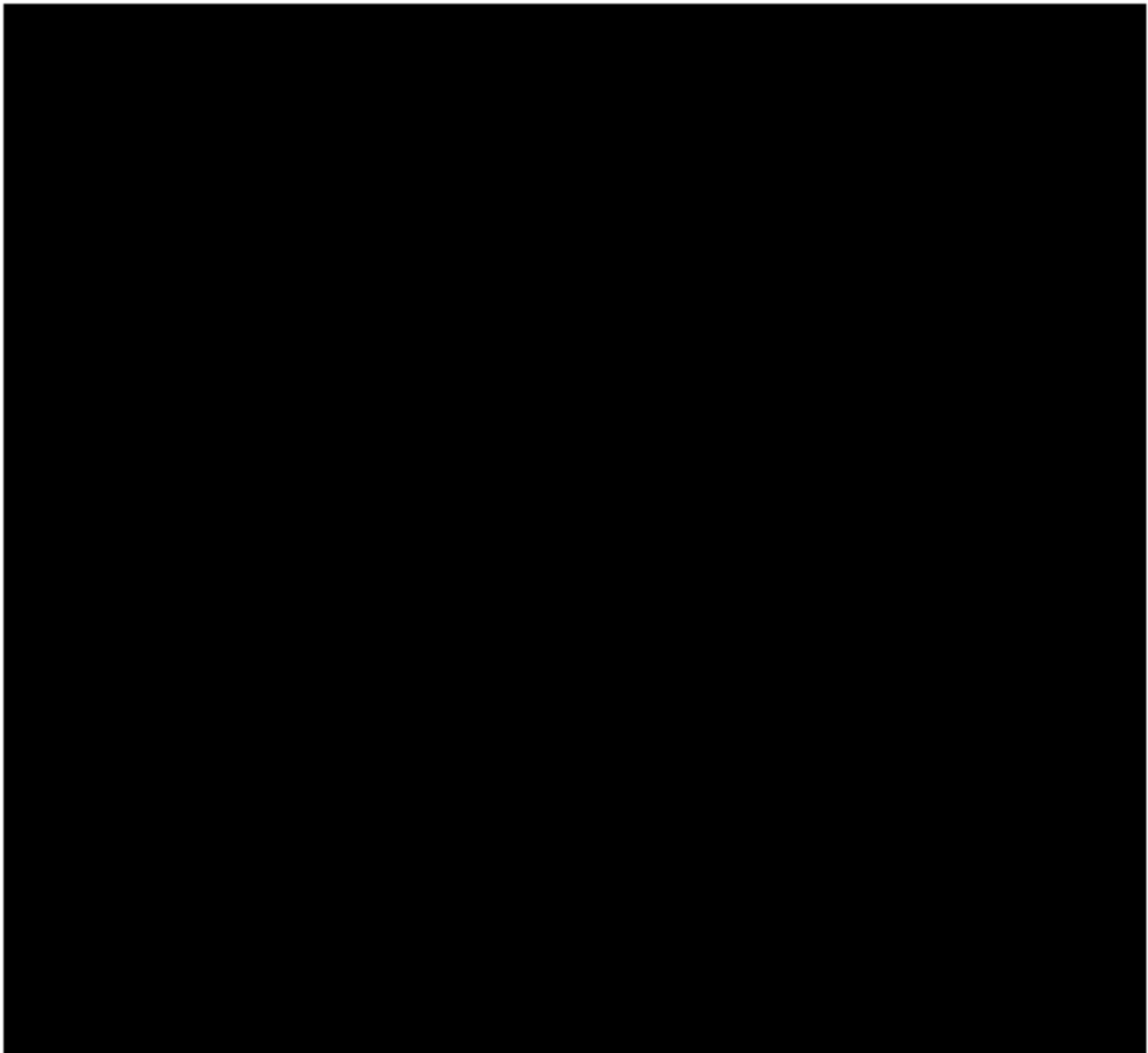
4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten nach Ziff. C.III.5. d. B. für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gemäß den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

II.3. Gebührenfestsetzung





II.4. Anhörung

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG M-V wird von der Anhörung vor Erlass eines Bescheides abgesehen, da durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt wird.

Als derartige Fristen sind vor allem gesetzliche Handlungsfristen der Behörden anzusehen. Ein Beispiel für eine derartige Frist ist die in einigen Landesbauordnungen vorgesehene Bearbeitungsfrist, die mit einer Genehmigungsfiktion verbunden ist (vgl. BeckOK VwVfG/Herrmann VwVfG § 28 Rn. 30 ff.).

III. **Bedingungen**

III.1. Immissionsschutz

Zu der Bedingung unter C.I.1.1. d. B.:

Da die Prognose [1] wiederum auf Herstellerangaben^{3,4} beruht und somit mit erhöhten Unsicherheiten behaftet ist, bleibt die Forderung der Nachtabstimmung der WKA 2, WKA 6 und WKA 7 d. B. bis zur Verifizierung der Emissionsansätze der geplanten WKA durch die Vorlage von Ergebnissen einer FGW-konformen⁵ Vermessung bestehen. Bis zur Erbringung der o. g. Nachweise können die WKA 2, WKA 6 und WKA 7 d. B. unter der Voraussetzung, dass deren Immissionsbeitrag im Vergleich zur vorgesehenen Betriebsweise um mindestens 3 dB abge-

³ Oktav-Schallleistungspegel, Nordex N175/6.X, Dok. Nr. F008_278_A19_IN, Rev. 10, 2025-10-10

⁴ Oktav-Schallleistungspegel Nordex, N163/6.X Dok. Nr. F008_277_A19_IN, Rev. 10, 2025-01-22

⁵ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

senkt wird, den Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise aufnehmen. Der Nachweis kann anhand der Herstellerangaben geführt werden.

Im Hinblick auf die Aufnahme des bestimmungsgemäßen Nachtbetriebs wird an dieser Stelle auf den in Mecklenburg-Vorpommern bei der Nachweisführung anzuwendenden Leitfaden zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WKA hingewiesen. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden.

IV. Befristung

Die unter C.II. d. B. festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. Die Frist zur Errichtung der WKA innerhalb von 3 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: 08.06.2029), sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb der WKA innerhalb von 5 Jahren nach Genehmigungserteilung (Hier: 09.06.2031) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung sowie für den bestimmungsgemäßen Betrieb schaffen kann. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 3 Jahren bis zur Errichtung nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von WKA an Land und naturschutzrechtliche bzw. witterungsbedingte Bauzeitenbeschränkungen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von WKA sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entspricht und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegensteht. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

V. Auflagen

V.1. Allgemeines

Die unter C.II.1. d. B. festgesetzten Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben

V.2. Immissionsschutz

Zu den Auflagen unter C.III.2. d. B.:

Für die Bewertung der Immissionen durch Schall lagen folgende Unterlagen vor:

- [1] Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Marsow, Bericht Nr.: I17-SCH-2025-117 Rev.01 vom 09.09.2025, erstellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum
- [2] Schalltechnische Berechnung der Gesamtbelastung am Standort Marsow IO 08 (Tagbetrieb) Projektnummer: B-3-058-0 vom 13.03.2026, erstellt durch UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Diese werden wie folgt bewertet:

1. Grundsätzliches

Mit dem Bescheid Gez. 63/25 vom 03.12.2025 wurde die Errichtung und der Betrieb von sieben WKA des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165,0 m und einer Nennleistung von 6,6 MW genehmigt. Nun wird von der Antragstellerin ein Wechsel des Anlagentyps auf drei WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 180,0 m (inkl. 1 m Fundamenterhöhung) sowie vier WKA des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,89 m (inkl. 0,89 m Fundamenterhöhung) jeweils mit einer Nennleistung von 6,8 MW angestrebt. In diesem Zuge sollen auch die Standorte der geplanten WKA um bis zu 8 m verschoben werden. Der hier vorgelegte Antrag auf Typenänderung war durch das LUNG i. S. von § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG lediglich darauf zu prüfen, ob durch das Vorhaben nachteilige Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden können.

2. Bewertung der Immissionen durch Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird nur im Hinblick auf die Zusatzbelastung bestätigt.

Für die Vorbelastungsbetrachtung berücksichtigt der Antragsteller in [2] unter anderem ein Verfahren am Standort Kloddrum mit 4 WKA des Typs Vestas V172-7.2 MW. In diesem Verfahren wurden zwischenzeitlich die Standorte der geplanten WKA geändert, und die entsprechende Schallprognose den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Des Weiteren beinhalten die in [2] angegebenen Oktavspektren für alle WKA der Vorbelastung bereits den Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ dB gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise⁶. Dennoch schlägt der Antragsteller einen weiteren Sicherheitszuschlag von 2,1 dB auf.

Zusätzlich berücksichtigt der Antragsteller in [2], wie im Ursprungsverfahren, die Schallimmissionen der Tierhaltungsanlagen in Anlehnung an den Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft⁷ des österreichischen Umweltbundesamtes. Diese Betrachtungsweise schöpft allerdings den genehmigten Rahmen dieser gewerblichen Vorbelastung nicht aus und ist dementsprechend nicht rechtskonform.

Die sieben beantragten WKA, davon drei WKA des Typs Nordex N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 180 m (inkl. 1 m Fundamenterhöhung) und einer Nennleistung von 6800 kW (WKA 1, WKA 2 und WKA 6 d. B.) und 4 WKA des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,89 m (inkl. 0,89 m Fundamenterhöhung) und ebenfalls einer Nennleistung von 6800 kW (WKA 3, WKA 4, WKA 5 und WKA 7 d. B.) sollen „tags“ jeweils in Volllast betrieben werden. Für den Beurteilungszeitraum „nachts“ wird in [1] der Betrieb in den schallreduzierten Modi

⁶ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der LAI, Stand: Juni 2016, verabschiedet auf der 134. Sitzung der LAI, September 2017

⁷ Praxisleitfaden Schalltechnik in der Landwirtschaft, Umweltbundesamt GmbH, Wien 2013

- Mode 7 (WKA 1, WKA 2 und WKA 7)
- Mode 4 (WKA 6)
- Mode 3 (WKA 4)
- Mode 5 (WKA 3)
- Mode 6 (WKA 5)

als erforderlich dargestellt.

In eigenen Kontrollrechnungen hat das LUNG festgestellt, dass, nach Umsetzung des Verfahrens, im Beurteilungszeitraum „tags“ durch die Zusatzbelastung um bis zu 2,0 dB höhere Beurteilungspegel prognostiziert werden. Dadurch befindet sich der Immissionsort „An den Eichen 6, Marsow“ mit einem Immissionsrichtwert gem. Nr. 6.1 e) von 55 dB nun auch „tags“, insbesondere an Sonn- und Feiertagen im gem. Nr. 2.2 TA Lärm definierten Einwirkungsbereich der geplanten Zusatzbelastung. Trotz der in [2] fehlerhaft dargestellten Vorbelastung ist die Grundaussage in [2], dass an diesem Immissionsort der Immissionsrichtwert in der Gesamtbelastung „tags“ nicht überschritten wird, korrekt.

Im Beurteilungszeitraum „nachts“ werden Beurteilungspegel prognostiziert, welche sich im ursprünglich genehmigten Rahmen befinden. Dementsprechend ist dieses Verfahren aus schalltechnischer Sicht genehmigungsfähig.

Genehmigungsseitig ist die Anpassung des Teil-Immissionswertes für den Immissionsort „Friedrichshof 5, Vellahn“ erforderlich, da sich der in der Genehmigung festgesetzte Teil-Immissionswert von 41 dB(A) im Beurteilungszeitraum „nachts“ auf die damals genehmigten WKA des Typs Siemens Gamesa SG 6.0-170 bezieht und die geplanten WKA in Verbindung mit dem geplanten Betriebsregime im Beurteilungszeitraum „nachts“ diesen hohen Teil-Immissionswert an diesem Immissionsort nicht benötigen. Des Weiteren muss für den Beurteilungszeitraum „tags“ der Teil-Beurteilungspegel für den Immissionsort „An den Eichen 6, Marsow“ neu aufgenommen werden.

Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e,max}$ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise (Anlage 1).

V.3. Bauordnung

Zu den Auflagen unter C.III.3.1 d. B.:

Es wird auf die Begründung des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer V.2. (Bauordnung) verwiesen.

Die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung zum gegenständlichen Änderungsvorhaben nach § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG ist noch nicht abgeschlossen.

Zu den Auflagen unter C.III.3.2 bis C.III.3.5 d. B.:

Die aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkungen ergeben sich aus dem vorgelegten Gutachten – „Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Marsow Deutschland“, Bericht-Nr.: I17-SE-2025-321 Rev.02 vom 02.03.2026, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG. Gemäß o. g. Gutachten ist als Alternative zur Abschaltung der WKA 1 im Windsektor von 282 bis 328°, WKA 5 im Windsektor von 9 bis 63° und WKA 6 im Windsektor von 326 bis 16° (Auflage C.III.3.2 d.B.) die Abschaltung der Bestandsanlage WKA 28 (Bezeichnung gemäß Gutachten), mit den Standortkoordinaten 33230979 (Rechtswert) und 5925686 (Hochwert), Gemarkung Vellahn, Flur 1, Flurstück 2 beantragt.

Die Antragstellerin hat keinen Nachweis über einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber der Bestandsanlage WKA 28 vorgelegt, welche die alternativen Abschaltungen regelt. Somit kann die Abschaltung der Bestandsanlage WKA 28 als Alternative zur Abschaltung der WKA 1, WKA 5 und WKA 6 nicht berücksichtigt werden.

Weiterhin wurden gemäß o. g. Gutachten die in der Auflage C.III.3.3 d. B. genannten sektoriellen Betriebsbeschränkungen ebenfalls für den Beurteilungszeitraum „nachts“ (Auflage C.III.3.4 d. B.) beantragt. Gemäß Anhang 4 des vorgelegten Schallgutachtens („Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Marsow“, Bericht-Nr.: I17-SCH-2025-117 Rev.01, vom 09.09.2025, erstellt durch die I17-Wind GmbH & Co. KG) sowie der nachgereichten Oktav-Schallleistungspegel sind die in der Auflage C.III.3.3 d. B. genannten Modi im gesamten Oktavspektrum lauter als die gemäß Auflagen C.III.2.3, C.III.2.4 d. B. und C.III.2.6 – C.III.2.9 d. B. genehmigten Nachtmodi. Die Anwendung der in der Auflage C.III.3.3 d. B. genannten Modi im Beurteilungszeitraum „nachts“ ist auf Grundlage dessen nicht zulässig. Hier sind zwingend die gemäß den Auflagen C.III.2.3, C.III.2.4 d. B. und C.III.2.6 – C.III.2.9 d. B. genannten Modi zu wählen.

Für die Betriebsweise „tags“ sind durch die Antragsunterlagen „Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel“, Dok-Nr.: 9038574, Revision 08, Stand: 28.11.2025, „Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel“, Dok-Nr.: 9007486, Revision 08, Stand: 26.03.2025, „Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel“, Dok-Nr.: 2017739IN, Revision 11, Stand: 07.03.2025 und „Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel“, Dok-Nr.: 9003493, Revision 08, Stand: 19.03.2025 der Nachweis erbracht, dass die in den Auflagen C.III.3.2 und C.III.3.3 d. B. genannten Modi im gesamten Oktavspektrum leiser als die in den Auflagen C.III.2.2 und C.III.2.5 d. B. genannten Modi der Betriebsweise „tags“ sind.

Somit sind die sektoriellen Betriebsbeschränkungen gemäß C.III.3.2, C.III.3.3 und C.III.3.4 d. B. in den dort definierten Windsektoren und Windgeschwindigkeiten festzusetzen.

Die Festsetzung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch den Prüfenieur für Standsicherheit vor Baubeginn.

V.4. Luftfahrt

Die Auflagen C.III.4.1 bis C.III.4.3 d. B. dienen der Sicherstellung und Einhaltung

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF MV-10364 a-1, a-2, a-3, a-4, a-5, a-6 und a-7 vom 24.3.2026
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

V.5. Anzeigen und Abnahmen

Die Auflage unter C.III.5. d. B. dient grundsätzlich der Kontroll- und Überwachungstätigkeiten der Fachbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen. Sie dient der Kontrolle der Erfüllung der gemäß § 14 Abs. 4 LuftVG beauftragten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der luftrechtlichen Zustimmung für die Erteilung der Baugenehmigung zur Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten.

E. Hinweise**I.1. Immissionsschutz**

Die Hinweise des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer E.I.3. werden wie folgt ersetzt:

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum Nordex N175/6.X Mode 0³

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	89,7	96,5	99,9	100,4	101,3	99,2	89,9	(73,4)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum Nordex N163/6.X Mode 1⁴

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,4	96,0	98,1	99,3	101,1	101,8	96,2	(81,8)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:

Oktavspektrum Nordex N175/6.X Mode 7³

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,4	93,2	96,6	97,1	98,0	95,9	86,6	(70,1)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum Nordex N175/6.X Mode 4³

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,8	94,6	98,0	98,5	99,4	97,3	88,0	(71,5)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum Nordex N163/6.X Mode 5⁴

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,5	94,1	96,2	97,4	99,2	99,9	94,3	(79,9)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum Nordex N163/6.X Mode 3⁴

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,5	95,1	97,2	98,4	100,2	100,9	95,3	(80,9)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum Nordex N163/6.X Mode 6⁴

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	86,0	93,6	95,7	96,9	98,7	99,4	93,8	(79,4)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum Nordex N163/6.X Mode 7⁴

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,5	93,1	95,2	96,4	98,2	98,9	93,3	(78,9)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

I.2. Baurecht

- I.2.1 Eine bauplanungsrechtliche Stellungnahme zu dem Vorhaben ist gemäß § 16b Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BImSchG aufgrund der reinen Änderung des Anlagentyps nicht erforderlich.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. § 16b Abs. 7 S. 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG. Demnach sind ausschließlich die Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen, die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Die Hinweise des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer E.I.2. werden wie folgt ergänzt:

- I.2.2 Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg-Vorpommern die Fundstelle der örtlich

zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hier aus erfolgt die Information an den Munitionsbergungsdienst.

I.3. Luftfahrt

Veröffentlichungsdaten:

Der Hinweis des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer E.I.8.2 wird wie folgt ersetzt:

- I.3.1 Die Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) muss gemäß internationaler Vorgaben für Höhenangaben das Höhenmodell EGM96 verwenden. Daher wurden die vom Antragsteller eingereichten Höhenangaben durch die DFS automatisch in EGM96 umgerechnet. Dadurch kann es zu Abweichungen von wenigen Dezimetern gegenüber Höhenangaben kommen, die vom Antragsteller im Höhenmodell DHHN92 übermittelt wurden. Bei der Übermittlung von Veröffentlichungsdaten durch den Vorhabenträger / WKA-Betreiber ist daher auch das verwendete Höhenmodell anzugeben.

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen:

Der Hinweis des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer E.I.8.3 wird wie folgt ersetzt:

- I.3.2 Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WKA in m über Grund und in m über DHHN92 oder EGM96. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WKA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Kraneinsatz:

Der Hinweis des Genehmigungsbescheides gemäß § 4 BImSchG vom 3. Dezember 2025 mit dem Gez. 63/25 unter Ziffer E.I.8.4 wird wie folgt ersetzt:

- I.3.3 Sollte für die Errichtung der WKA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über DHHN92 oder EGM96,
- ungefähre Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen V-623-00000-2023/207-001 (24-2/2823-1) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> verwendet werden.



F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
BauGB	Baugesetzbuch
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen
BauVorlVO M-V	Bauvorlagenverordnung M-V
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LAI-Hinweise (Schall)	Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

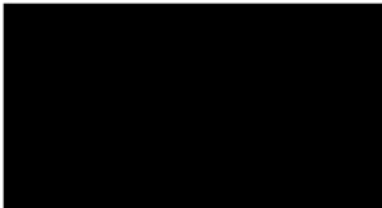


G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: 1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Anlage 1 Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 7 S. 3 BImSchG für die Änderung des Anlagentyps von sieben Windkraftanlagen (WKA) am Standort 19260 Vellahn, Gemarkung Marsow, Flur 1, Flurstücke 16/1,17 und 22/1.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
Ordner 1 von 3		
0.	Allgemeines	
0.1	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antrag	
1.1	Antragsformular 1.1; Willenserklärung auf Anwendung des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG (Schreiben vom 05.01.2026)	4
1.2	Formular 1.2 Kurzbeschreibung	4
1.3	Koordinatenliste; Handelsregistrauszug; Herstell- und Rohbaukosten Nordex N163/6.X; Herstellkosten Nordex N175/6.X; Nachweis der Errichtungskosten (Schreiben vom 05.01.2026); Rückbaukosten (Schreiben vom 05.01.2026); Schreiben vom 22.02.2022 zur Vertraulichkeit der Unterlagen; Schreiben vom 05.01.2026 (Kostenübernahmeerklärung); Vollmacht vom 01.07.2025	10
2.	Lagepläne	
2.1	Topografische Karten	5
2.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 30.01.2026; Übersichtsplan; Flurstücksübersicht; Nutzungsverträge	21
2.3	Übersichtsplan mit topografischer Karte	1
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Technische Beschreibung (Dok. 2014649DE, Stand 04.06.2024, Rev. 10); Technische Beschreibung (Dok. 2030462DE, Stand 11.05.2024, Rev. 11); Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte (Dok. 2017732DE, Stand 07.03.2025, Rev. 11); Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte (Dok. 9003487, Stand 19.03.2025, Rev. 8); Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter (Dok. E0004289528, Stand 30.05.2024, Rev. 11)	156
3.2	Formular 3.4	1
Ordner 2 von 3		
3.3	Sicherheitsdatenblätter	408
3.4	Maschinenzeichnungen	4
3.5	Bestätigungsschreiben TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 14.12.2023 und 18.04.2023	
Ordner 3 von 3		
4.	Emissionen und Immissionen	
4.1	Formular 4.5	1
4.2	Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage (Dok. NALL01_008 514_DE, Stand 19.02.2025, Rev. 13); Option Serrations an Nordex-Blättern (Dok. K0801_077528_DE, Stand 12.08.2024, Rev.	148

	12); Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel (Dok. 2017739IN, Stand 07.03.2025, Rev. 11); Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel (Dok. 9003493, Stand 19.03.2025, Rev. 8); Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel (Dok. 9007486, Stand 26.03.2025, Rev. 8); Octave sound power levels / Oktav-Schallleistungspegel (Dok. 9038574, Stand 28.11.2025, Rev. 8); Noise level, Power curves, Thrust curves (Dok. 9038569, Stand 31.01.2025, Rev. 4); Noise level, Power curves, Thrust curves (Dok. 9007481, Stand 26.03.2025, Rev. 8)	
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Stellungnahme der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 11.02.2026; Schalltechnische Berechnung der Gesamtbelastung am Standort Marsow (UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Projektnummer B-3-058-0, Stand 13.03.2026); Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Marsow (I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCH-2025-117 Rev. 01); Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen am Standort Marsow (I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2025-109 Rev. 01);	72
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Formular 12.1 Bauantrag	2
12.2	Formular 12.2 Baubeschreibung	5
12.3	Bestätigung Mitgliedschaft Ingenieurkammer M-V (Schreiben vom 16.10.2023)	1
12.4	Amtliche Lagepläne; Fundamentzeichnungen; Fundamente Nordex N163/6.X (Dok. 2017619DE, Stand 17.07.2024, Rev. 4); Fundamente Nordex N175/6.X (Dok. 9004671, Stand 30.04.2024, Rev. 6); Bestätigungsschreiben TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.07.2022; Prüfbericht für eine Typenprüfung (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht-Nr. 3824115-112-d-6 Rev. 1, Stand 13.05.2024); Gutachtliche Stellungnahme (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht-Nr. 3451400-11-d-1 Rev. 3, Stand 31.01.2023); Gutachtliche Stellungnahme (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht-Nr. 3824115-12-d-1, Stand 20.11.2023); Prüfbescheid für eine Typenprüfung (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht-Nr. 3451400-172-d Rev. 6, Stand 30.07.2024); Prüfbescheid für eine Typenprüfung (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Bericht-Nr. 3824115-162-d Rev. 1, Stand 16.05.2024); Baugrundgutachten (Baugrund Linke GmbH, Auftrags-Nr. 25/028, Stand 30.05.2025)	76
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Naturschutzfachliche Gegenüberstellung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG (ORCHIS Umweltplanung GmbH, Stand 28.01.2026):	10
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Formular 14.1	1
14.2	Formular 14.3b Vorprüfung des Einzelfalls	7
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Marsow Deutschland (I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SE-2025-321 Rev. 02, Stand 02.03.2026); Erläuterung zur EG-Konformitätserklärung für Windenergieanlagen	21

16.2	Transport, Zuwegung und Krananforderungen (Dok. 2014650DE, Stand 19.12.2023, Rev. 11);	21
16.1.4	Datenblatt zum Luftfahrthindernis	2